Vorlage

zuständig: Fachbereich 20 / Stadtkämmerei, Liegenschaften		
Ablehnung der Gewährung von Stabilisierungshilfen durch den Freistaat Bayern für 2021 und 2023: weiteres Vorgehen		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
15.01.2024	Stadtrat	öffentlich

Vortrag:

Mit Bescheiden der Regierung von Oberfranken vom 21.12.2023 wurden

- die Gewährung einer in Aussicht gestellten Stabilisierungshilfe von 4,5 Mio. € für das Jahr 2021 wegen der Nichterfüllung einer aufschiebenden Bedingung und

- der Antrag auf Gewährung einer Stabilisierungshilfe für das Jahr 2023

jeweils abgelehnt. Die Bescheide sind in der Anlage beigefügt.

Bei beiden ablehnenden Entscheidungen steht der Rechtsweg offen. Die Stadt Hof müsste jeweils Klage beim Verwaltungsgericht Bayreuth erheben.

Die Verwaltung hat die Ablehnungen geprüft.

Ergebnis dieser Prüfung ist, dass die Verwaltung vorschlägt, keine Rechtsmittel einzulegen und vielmehr für 2024 einen Antrag auf erneute Gewährung einer Stabilisierungshilfe bei Berücksichtigung der nunmehr klareren Voraussetzungen zu stellen. Im Hinblick auf die freiwilligen Leistungen muss ein besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, dass freiwillige Leistungen der Stadt Hof im Jahr 2024 nicht neu begründet bzw. ausgeweitet werden. Dies gilt umso mehr, solange ein genehmigter Haushalt für 2024 nicht vorliegt.

Die inzwischen erfolgten Sondertilgungen von Krediten im Umfang von 3.500.000,00 €, die eigentlich aus der Stabilisierungshilfe 2021 finanziert werden sollten, müssen stattdessen aus der allgemeinen Rücklage finanziert werden.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 08.01.2023 vorberaten und der nachstehende Beschlussvorschlag einstimmig empfohlen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Hof wird für das Jahr 2024 wiederum einen Antrag auf Gewährung einer Stabilisierungshilfe nach Art. 11 FAG stellen. Die Haushaltsaufstellung 2024 berücksichtigt die Vorgaben der Richtlinien für 2024 und darf im Bereich der freiwilligen Leistungen grundsätzlich keine Ausweitungen bzw. Neuzusagen beinhalten. Vielmehr ist ein neues Konsolidierungskonzept erforderlich mit weiteren Einsparungen auf der einen und zusätzlichen Einnahmen auf der anderen Seite.

2. Gegen die Ablehnung der Gewährung einer Stabilisierungshilfe für 2023 werden Rechtsmittel nicht erhoben.

3. Die Sondertilgung von Krediten im Umfang von 3.500.000,00 €, die eigentlich aus der Stabilisierungshilfe 2021 finanziert werden sollte, wird durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage finanziert. Entsprechenden Mittelbereitstellungen (außer- bzw. überplanmäßige Mehrausgaben bei der außerordentlichen Tilgung von Krediten im Umfang der 3.500.000,00 €) wird zugestimmt.

II. Zur Entscheidung in der Sitzung des Stadtrates am 15.01.2024

Hof 09.01.2024
Stadt Hof
Unternehmensbereich 3

Fischer
Stadtkämmerer

Bescheid_StabiH_2023_Stadt_Hof_Stadt_Hof
Bescheid_Stadt_Hof_in_2023_für_StabiH_2021_Stadt_Hof